

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 41 (1949)
Heft: 11
Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-Auskünfte

J. K. in Langnau (Zürich): *Anlässlich der letzten Sektionsversammlung hat ein Kollege in einer Diskussion über die AHV behauptet, nach mindestens einjähriger Beitragsleistung werde auch eine Rente ausgerichtet, wenn der Versicherte zwischen dem 60. und 65. Altersjahr arbeitsunfähig (invalid) werde. Ich war der gegenteiligen Ansicht, dass vor dem 65. Altersjahr überhaupt kein Rentenanspruch bestehe. Was stimmt?*

Die Behauptung Ihres Kollegen beruht auf Irrtum und Ihre Ansicht ist richtig. In der Alters- und Hinterlassenenversicherung gibt es (wie schon ihr Name sagt) nur Alters- und Hinterlassenen-, aber *keine Invalidenrenten*. Die Altersrente wird erst nach Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. (Ehepaar-Altersrenten können bezogen werden, wenn der Mann das 65. und die Frau gleichzeitig das 60. Altersjahr vollendet hat.) Die Invalidenversicherung konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gleichzeitig mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt, sie muss erst noch geschaffen werden.

W. F. in Rapperswil: *Ein mir befreundetes Ehepaar in Zürich (Mann 78, Frau 74 Jahre alt) hat bisher von seinen Ersparnissen gelebt. Diese gehen nun aber zur Neige. Ich habe den Leuten geraten, Anspruch auf eine Uebergangsrente der AHV zu erheben. Der Mann hat aber Hemmungen, weil er «keine Armenunterstützung beziehen» will. Haben Uebergangsrenten tatsächlich den Charakter einer Armenunterstützung und können Sie mir die Voraussetzungen zum Bezug einer Uebergangsrente bekanntgeben?*

Verheiratete Angehörige der Uebergangsgeneration haben Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente, wenn ihr Einkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens den Betrag von Fr. 3200.— (in städtischen Verhältnissen) nicht erreicht. Die Ehepaar-Altersrente be-

trägt in der Stadt im Maximum Fr. 1200.— pro Jahr. Diese Maximalrente wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Jahreseinkommen einschliesslich des anzurechnenden Vermögensanteiles die Grenze von Franken 3200.— übersteigt. Bei verheirateten Personen wird nur das Vermögen über Fr. 5000.— berücksichtigt. Wenn der Rentenanwärter im 78. Lebensjahr steht, so wird ihm ein Sechstel des diesen Betrag übersteigenden Vermögens als Einkommen angerechnet. Was als Einkommen gilt und was von diesem abgezogen werden kann, ist in der Vollzugsverordnung zum AHVG festgelegt und jede Ausgleichskasse gibt darüber genaue Auskunft. Von unbeweglichem Vermögen (Immobilien) können natürlich die Hypothekenschulden abgezogen werden. — Selbstverständlich haben Uebergangsrenten *keineswegs* den Charakter einer Armenunterstützung. Wer die Voraussetzungen zum Bezug einer Uebergangsrente erfüllt, hat einen *Rechtsanspruch* auf diese, genau wie der Versicherte, der eine ordentliche Rente beziehen kann.

O. Sch. in Zürich. *Mein sechzehnjähriger Sohn ist im Welschland in einer Lehre. Er bekommt dort nur Kost und Logis und ich muss sogar noch ein Lehrgeld bezahlen. Nun verlangt sein Lehrmeister, dass ich für den Wert des Naturallohnes 2 Prozent AHV-Beiträge an ihn einzahle. Kann ich tatsächlich dazu verpflichtet werden?*

Nein, Ihr Sohn ist in diesem Falle nicht beitragspflichtig und natürlich auch nicht Sie an seiner Stelle. Gemäss Art. 3, Abs. 2, Lit. d, des AHVG sind Lehrlinge (und mitarbeitende Familienglieder), *soweit sie keinen Barlohn beziehen*, bis zum ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres von der Beitragspflicht befreit. Der Lehrmeister Ihres Sohnes kann sich das von seiner Ausgleichskasse bestätigen lassen.